

Erfahrungsaustausch zur Fortbildung
der sachverständigen Jäger im
Rotwildgebiet Hess. Spessart

23.11.2017

19:00 Uhr

Gasthaus Charlott, Steinau-Marjoß

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen / Verwaltungsvorschriften (Bachmann)
2. Altersbestimmung, -schätzung am erlegten Rotwild (Bachmann/Rietz-Nause)
 - Biologische bzw. morphologische Grundlagen für die Altersbestimmung /
-einschätzung anhand von Zahnstatus und Abschliff
 - Praktische Umsetzung / Musterbeispiele
3. Weitere Methoden der Altersbestimmung (Weisbecker)
 - Ersatzdentin in Schneidezähnen (EIDMANN 1932)
 - Zahnzementanlagerungen am M 1 (MITCHELL 1963/67 u. ALMASAN 1970)
4. Diskussion, Sonstiges

1. Rechtliche Grundlagen für körperlichen Nachweis und Altersbestimmung

1.1 Bundesjagdgesetz, § 21 Abschussregelung

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild)... dürfen nur auf Grund und im Rahmen des Abschussplans erlegt werden... Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplans durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplans verlangen...

1.2 Hess. Jagdgesetz

§ 26 Grundsätze der Abschussregelung

- (1) Der Abschussplan nach § 21 Abs. 2 BfjG ist...getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen... festzusetzen
- (3) Über den Abschuss von Schalenwild ist eine Abschussliste zu führen... Die Jagdbehörde kann für die Überprüfung der Richtigkeit den körperlichen Nachweis verlangen...

§ 26 a Verfahren der Abschussplanung

- (4) Beim Rotwild sind zusätzlich die Ergebnisse der Bestandesrückrechnung zu berücksichtigen

1.3 Schalenwildrichtlinie Hessen

... Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Zahl des Schalenwildes sind:

- .
- .
- . Die Einschätzung des Frühjahrswildbestands (ausgenommen Reh- und Schwarzwild). Dazu dient insbesondere die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke...

1.4 Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Spessart

(Im Rahmen der Landesrichtlinien und durch die Oberste Jagdbehörde genehmigt)

Tz. 4 insbesondere:

Tz. 4.1.2 -> ... Rückrechnung...

Tz. 4.1.3 -> Alters- und Geschlechtsbestimmung durch Sachverständige Jäger... anhand von Zahnentwicklung und Abschiff...

Darüber hinaus können weitere Methoden zur Anwendung kommen

Tz. 4.1.4 -> Altersbestimmung erfolgt bei körperlichem Nachweis... durch sachverständige Jäger... innerhalb von drei Tagen

Tz. 6.2.4.5 -> ... bei Hirschen Haupt – mit Ober- und Unterkiefer

1.5 Jährliche Abschussfestsetzung (Verfügung) durch die Untere Jagdbehörde mit Anordnung des körperlichen Nachweises

=> (rechtswirksamer Bescheid)

Dadurch werden sachverständige Jäger zu Gutachtern in Bezug auf :

- >die Umsetzung der Abschusspläne nach Geschlechtern und Altersklassen
- > sowie die Altersbestimmung / -einschätzung für die Bestandsrückrechnung

Altersbestimmung / - schätzung am erlegten Rotwild

Biologische bzw. morphologische Grundlagen (überwiegend aus „Altersbestimmung des erlegten Wildes“ WAGENKNECHT 1977)

Altersbestimmung beim erlegten Wild basiert zum überwiegenden Teil auf Merkmalen des Gebisses (Zahnalterslehre)

- > Erscheinen der einzelnen Zähne
- > nachfolgende Abnutzung

Zähne bestehen aus:

- Dentin (Zahnbein) -> verkalkte Grundsubstanz mit Zahnhöhle
- Zahnschmelz -> harte Außenschicht, nur anorganische Substanz
- Zahnzement -> Umgebung des im Kiefer sitzenden Zahnteils (Wurzel)

- Ersatzdentin und Zahnzementablagerungen (ggf. für weitere Methoden der Altersbestimmung nutzbar)

Morphologie Rotwild

Regelaufbau bei Säugegebissen: 4 Prämolare, 3 Molare

- bei den Hirschartigen fehlt aber der P1 (Reduktion),
deshalb biologisch zutreffend : P2, P3, P4

Dauergebiss mit 34 Zähnen:

	0	1	3	3
	<hr/>			
	3	1	3	3

Der 4. vermeintliche Schneidezahn ist der nach vorn gewanderte Eckzahn.

Das Milchgebiss hat alle Schneidezähne (Incisivi), Eckzähne (Canini) und vorderen Backenzähne (Prämolare). Das Dauergebiss dazu die hinteren Backenzähne (Molare) = Mahlzähne

Frisch gesetzte Kälber haben alle I und die C

- zu Beginn des 2. Lebensmonats sind alle **Prämolaren** durch -> beginnende Pflanzenaufnahme
- der **M 1** erscheint im 4./5. Lebensmonat -> **Oktober**
- der **M 2** erscheint im 11./12. Lebensmonat -> **April**

Schmaltiere haben zu Beginn des zweiten Lebensjahres noch Kälberstifte, danach gar keine Grandeln bis zum Durchbruch im folgenden Herbst/Winter

- im 14. – 18. (19.) Monat Wechsel der I (**C**) von innen nach außen -> **Juli bis November (Dezember)**
- der M 3 erscheint im 21. Lebensmonat -> **Februar**
- Wechsel der Prämolaren ab 20. Monat -> **Januar**

Zweijähriges Rotwild

- mit 25 – 26 Monaten ist das **Dauergebiss vollzählig** -> **Juli 3. Lj.**

Bis zum Alter von gut 2 ½ Jahren ist somit eine nahezu exakte Altersbestimmung möglich

Abgrenzung Alter 2 zu 3 ziemlich sicher möglich

- > „Einschleifen“ von P 4 und M 1
- > „Lückenschluß“ zwischen dem Prämolaren sowie zu M 1
- > Anschliff der 3. Säule des M 3 (BUDENZ'scher Anhang)
- > Dichtschluss der Zahnflächen (Alveolen) bei den Prämolaren

Ab 32 Monaten nur noch Altersschätzung anhand Abnutzung / Abschliff

Hinweise / Hilfsmittel für die praktische Umsetzung

- Skelett bei weiblichem RW etwa mit Alter 5 ausgewachsen, bei Hirschen etwa mit Alter 6 -> „Geweihsprung“
- Möglichst genaue Altersschätzung wichtig für Kontrolle der Umsetzung der Abschussfestsetzung / - Richtlinien
 - > bei Hirschen Abgrenzung AKL III / II bzw. 4. / 5. Kopf sowie AKL I / II bzw. 10. / 9. Kopf
 - > beim Kahlwild wegen Eingang ins Rückrechnungsmodell (gesetzte Kälber bis Entnahme Wildbahn / Zuwachspotenzierung!)

- Datenerhebung bei den Alttieren i.d.R. nur durch okulare Einschätzung, obwohl „Schleifen“ dabei ggfs. wichtiger / sinnvoller als bei Hirschen
- Rückrechnung auf Setzjahr (Jahrgangsstärke)
=> Anfall nach „Schließung der Bücher“ d.h. Februar / März tatsächliches Alter + 1
-> es kann dann **keine Kälber** geben

Okulare Einschätzung ab Alter 3

Faustregel: Rehwild mal 2 (Dammwild = Rehwild mal 1,5)

- Hauptaugenmerk **M1**
- Budenz'scher Anhang (3. Säule M3)
- Gesamtschau
- Ggfs. unterschiedliche Kieferhälften
-> Individuelle Streuung

Hilfsmittel Geweihmerkmale

- **Einjährige Hirsche**, immer am Geweih bestimmbar
 - > nie Rosen! Nie Augsprossen!?
- **Zwei- (+) jährige Hirsche**
 - > immer Rosen
 - > oft spitzwinklig zur Stange abgehende Augsprossen
 - > öfter „brandige Enden“ (auch bei 6ern und 8ern)
- **Drei (+) Hirsche**
 - > oft flacher abgehende Augsprossen
 - > vergleichsweise stärkere Rosenstöcke
 - > seltener brandige Enden

- Ab spätestens **4. Kopf** Grundaufbau des Geweihs und Petschaftform individuell fix
 - > Abwurfserien identifizierbar
 - > Endenzahl und Eissprossen ggfs. wechselnd
- Mit **7. Kopf** „Sprung“
 - > Skelett mit 6 Jahren ausgewachsen
- Stärkstes Geweih (nach Masse) jenseits Alter 12! (deshalb Zielalter)
- „Echtes“ Zurücksetzen selten und ggfs. jenseits von 16 Jahren
- Lebenserwartung in freier Wildbahn bis „Zahntod“ 18 (20) Jahre
- Rückrechnungsformel geht für vollständige Abnutzung eines Setzjahrganges von 15 Jahren aus